



# Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. (KC Wirtschaftsrecht)  
Exekutivkomitee des Direktvertriebs, 30.1.2018

# Einleitung

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 ist ab 25.5.2018 anwendbar.
- Österreichischen Anpassungsgesetz, DSG BGBl I 120/2017 – „Minimalumsetzung“.
- **ACHTUNG**   $\neq$  
- Was ändert sich?  
Gar nicht so viel, aber die Strafen sind höher
- Bin ich betroffen? Sobald personenbezogene Daten genutzt werden, ist man von der DSGVO betroffen.
- Was sind personenbezogene Daten? Jede Information, die mit einer Person zusammenhängt, zB Name, Telefonnummer, Adresse, Geburtsdatum, Bestellhistorie, Vorlieben (zB Kochverhalten), Hobbies, Angaben zur Haut, Ernährungsgewohnheiten.



# Die zentralen Begriffe

DSG 2000	DSGVO
Auftraggeber	Verantwortlicher
Betroffener	Betroffene Person
Dienstleister	Auftragsverarbeiter
Datenanwendung	Verarbeitungstätigkeit
Übermittlung/Überlassung	Übermitteln
Verwendung	Verarbeitung
Zustimmung	Einwilligung



# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Verzeichnisse)

- **Muss ich das?** Ja, ua weil Bestellungen regelmäßig elektronisch abgewickelt werden. ? Papierbestellscheine ?
- **Worum geht's?** Systematische Erfassung aller „Datenverarbeitungen“
- **Was ist eine Datenverarbeitung?** zB Kundenliste, egal in welcher Form sie geführt wird (Excel, Word, Datenbank, Papierlisten etc)



# Verarbeitungsverzeichnis

- **Was steht in diesem Verzeichnis?**
  - Rechtmäßige Datenverarbeitung?
    - Einwilligung: freiwillig, in Kenntnis der Sachlage
    - Rechtliche Grundlage: Gesetz, Vertrag, berechtigte Interessen (Eigenmarketing)
  - Zweck
  - Datentransfers außerhalb der EU? Achtung bei Cloud-Diensten und Social Media (zB Fotos von Beratungssituationen, Gruppenveranstaltungen).
  - Speicherdauer, Datenminimierung
  - Datensicherheitsmaßnahmen: Minimalanforderung sind übliche Maßnahmen von Privatpersonen, zB effektiver Passwortschutz des PC, Virenschutz und Firewall, passwortgeschütztes WLAN, Datensicherung (Back-Up)
    - Aber: je „heikler“ Daten, desto höhere Anforderungen (zB vorstellbar bei Vertrieb von Sex Toys, Nahrungsergänzungsmittel)



# Auftragsverarbeiter

- Jeder der im Auftrag des Verantwortlichen Daten verarbeitet, zB
  - Buchhaltung
  - Hosting
  - Cloud-Lösungen
  - etc.
- Schon bislang waren mit „Dienstleistern“ Verträge abzuschließen, die neuen Regeln sehen Anpassungsbedarf vor.



# Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Data Breach Notification

→ Wichtigste Unterschiede zum DSG 2000: neue Rechte, Identifikation des Betroffenen, Frist, Anspruch auf Kopie der Daten bei Auskunft.





# Datenschutzerklärung

- **Verpflichtend, wenn**
  - personenbezogene Daten erhoben (oder beschafft) werden
  - die betroffene Person über diese Infos noch nicht verfügt
- **Typischerweise also bei**
  - einfachen Websites: Sammlung personenbezogener Daten über Cookies, Kontaktformular, udgl
  - Web-Shops: Daten werden für Bestellvorgang (= Vertragsabwicklung) erhoben
  - Bestellungen offline per Formular
  - Kundendatenverwaltung
- **Wann?** Zum Zeitpunkt der Erhebung, zB Aushändigung der Info bei Bestellaufnahme, Zuschicken eines Links auf Website per E-Mail, Kopie/Durchschlag des Formulars.



# Datenschutzerklärung

## ■ Inhalt

- Diverse Kontaktdaten
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Pro Datenanwendung:
  - Zweck, Rechtsgrundlage, Verpflichtung zur Bereitstellung
  - Speicherdauer bzw -kriterien
  - Datenweitergabe, Drittland?
  - Automatisierte Einzelentscheidung (Profiling?)
  - Gemeinsame Verantwortliche („Informationsverbundsystem“)?

- Wenn Daten von einem Dritten erlangt werden, dann entfällt die Angabe zur Verpflichtung zur Bereitstellung, dafür sind die Quelle und die Datenkategorien anzuführen.



# Sonstige Themen

- **Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?** Nein, außer Sie verarbeiten sensible oder strafrechtlich relevante Daten, und das im umfangreichen Ausmaß zum Zwecke der Haupttätigkeit Ihres Unternehmens.
- **Privacy by Design/by Default:** Kaum Anwendungsfälle denkbar.
- **Datenschutzfolgeabschätzung:** Gilt bei Hochrisiko-Verarbeitungen, kaum Anwendungsfälle denkbar.



# Sanktionen

## ■ „Verwaltungsstrafen“

- Strafen können im schlechtesten Fall bis zu 20 Millionen oder 4% des Jahresumsatzes weltweit betragen, je nach dem was sich als höher herausstellt.
- Betrifft insb Verstöße gegen Grundsätze, unrechtmäßige Datenverarbeitung (zB ohne rechtsgültige Einwilligung) oder Verletzung von Betroffenenrechten (zB keine Löschung trotz gerechtfertigtem Antrag).
- Zuständigkeit: Datenschutzbehörde (von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige).
- Strafmilderungsgründe wie aus dem allgemeinen Verwaltungsstrafverfahren bekannt, zusätzlich zB Einhaltung von Verhaltensregeln. Bei geringfügigen Verstößen kann statt der Geldbuße eine Verwarnung ausgesprochen werden.



# Sanktionen

- Rechtsbehelfe betroffener Personen:
  - Erachtet sich eine betroffene Person (zB Kunde) in ihren Rechten verletzt (zB Auskunft wurde nicht erteilt), kann sie sich bei der Datenschutzbehörde beschweren.
  - Schadenersatz: auch des immateriellen Schadens, zB Diskriminierung, Identitätsdiebstahl, erhebliche gesellschaftliche Nachteile.



Und was nun?



**PANIC  
ATTACK**



# Branchenspezifische Datenverarbeitungen

- DVU - DB zur Abwicklung von Bestellungen
  - Vertragserfüllung
  - Informationspflicht
- DB - Kunde
  - Berechtigte Interessen die Daten der Vertragserfüllung zu verarbeiten für
    - Nachprüfung Provision
    - Kundenpflege (§ 107 TKG!)
  - Informationspflicht
- DB - Interessent: insb Zusendung von Newslettern
  - Einwilligung inkl nach TKG, Informationspflicht
  - Preisausschreibung mit gleichzeitiger Einwilligung zum Erhalt Newsletter problematisch, besser umgekehrt gestalten (zB alle die sich im Monat X zum Newsletter anmelden, nehmen automatisch am Preisausschreiben teil) oder zwei „Kasteln“ (Preisausschreiben und Newsletter).



# Serviceangebote der WKO

- [wko.at/datenschutz](https://wko.at/datenschutz)
  - Informationsblätter
  - Checkliste
  - Muster
  - Ratgeber (insb zu den Informationsverpflichtungen, <https://dsgvo-informationsverpflichtungen.wkoratgeber.at/>)
  - Förderungen (KMU Digital)
- Expertenpool der UBIT: [firmen.wko.at/Web/ubit](https://firmen.wko.at/Web/ubit)
- Webinare:  
<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/Kostenlose-Webinare.html>



# Kontakt

---

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M.  
Abteilungsleiter-Stv.

Stabsabteilung Statistik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Tel.: +43 (0)5 90 900 4107  
Email: [viktoria.haidinger@wko.at](mailto:viktoria.haidinger@wko.at)

